



Az: 55-29402/300-0023

## Mitteilung 2/2021

### **Gewichteter durchschnittlicher Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV (vereinfachtes Verfahren)**

Betroffen: Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer  
Niedersachsen

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) veröffentlichen  
die Regulierungsbehörden den nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV ermittelten  
Effizienzwert.

Diesbezüglich wurde durch die Bundesnetzagentur auf deren Internetseiten der für  
die vierte Regulierungsperiode (Strom) anzuwendende Wert i.H.v.

**97,01 %**

bekannt gegeben.

Dieser Wert wird von der Regulierungskammer Niedersachsen als  
Landesregulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 5 ARegV übernommen und im  
vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen in der vierten  
Regulierungsperiode (Strom) berücksichtigt.

Anträge zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte  
Regulierungsperiode (Strom) müssen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 ARegV bis zum **31.  
März 2022** bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde gestellt werden.

Hannover, den 21.12.2021

Sabine Henke-Jelit

-Vorsitzende-

Alexander Drilling

-Beisitzer-

Jens Busse

-Beisitzer-